

## **8. Änderungssatzung vom 23.06.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Bad Driburg vom 18.01.2000**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Driburg beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 16 erhält folgende Fassung:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Driburg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch die Bereitstellung im Internet auf der Seite <http://www.bad-driburg.de/> vollzogen.

(2) Ist gesetzlich bestimmt, dass öffentliche Bekanntmachungen nur ergänzend oder zusätzlich durch Bereitstellung im Internet erfolgen können oder müssen, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung abweichend von Absatz 1 darüber hinaus durch Aushang im/am Rathaus, Am Rathausplatz 2, Bad Driburg.

(3) Ist die vorstehend festgelegte Form der Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so hat die Bekanntmachung durch Aushang im/am Rathaus, Am Rathausplatz 2, Bad Driburg zu erfolgen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang im/am Rathaus, Am Rathausplatz 2, Bad Driburg öffentlich bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

### **Artikel 2**

§ 17 erhält folgende Fassung:

Diese 8. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bestätigung und Anordnung der Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 22.06.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Es wird angeordnet, die Satzung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung öffentlich bekannt zu machen.

Bad Driburg, den 26.06.2020

Der Bürgermeister

gez.  
Burkhard Deppe

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i.V.m. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 22.06.2020

Der Bürgermeister

gez.  
Burkhard Deppe